

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/11367, 20/11659 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Koalitionsfraktionen haben kurz vor Ablauf der Frist, die das Bundesverfassungsgericht mit dem 30. Juni 2024 gesetzt hat, einen Gesetzentwurf vorgelegt, der ausländische Kinderehen weiterhin für nichtig erklärt. Gleichzeitig wurden wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, weitergehende Regelungen zum Schutz der ehemaligen Ehepartner eingefügt. Die parlamentarischen Beratungen haben gezeigt, dass diese Regelungen nicht ausreichend sind.

1. Experten vermuten, dass die betroffenen Minderjährigen trotz der Unwirksamkeit der Ehe dazu gezwungen werden, die Ehe informell in Deutschland weiter fortzuführen. Den Betroffenen sind ihre Rechte und Handlungsoptionen oft nicht bewusst, weil sie in Strukturen aufwachsen, in denen ihnen dies entsprechend vorgelebt wird. Die Interessen der Familie werden oft über die individuellen Wünsche der Betroffenen gestellt und nicht selten mit psychischer und körperlicher Gewalt durchgesetzt.

Die Heilungsmöglichkeit der Unwirksamkeit der Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit sollte verknüpft werden mit einer verpflichtenden Beratung im Vorfeld des Termins beim Standesamt oder der entsprechenden Landesbehörde, um die betroffenen Personen unabhängig voneinander und vollumfänglich über ihre Rechte zu informieren und ihnen einen geschützten Raum zum Austausch über ihre Sorgen und Ängste mit geschultem Fachpersonal zu bieten.

2. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/10326 hat offengelegt, dass wir in Deutschland keine ausreichende Datengrundlage zum Thema Frühehen haben. Eine aussagekräftige statistische Erfassung ist derzeit nicht möglich, da laut Antwort der Bundesregierung die Unwirksamkeit von Ehen Minderjähriger kraft Gesetzes eintritt und diese nicht behördlich registriert werden. Damit können derzeit nur Frühehen

statistisch erfasst werden, bei denen ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens wegen der möglichen Unwirksamkeit einer Ehe aufgrund von Minderjährigkeit bekannt ist. Mit dem Vorliegen von Geburts- und Heiratsdatum lägen genügend Informationen vor, um Fälle von Frühehen, die im Ausland geschlossen wurden, in Deutschland für statistische Zwecke zu erheben.

3. Bei Vorliegen einer unwirksamen Minderjährigenehe, sollten die Ausländerbehörden dazu verpflichtet werden, dies an die Jugendämter zu melden, damit diese mit den betroffenen Minderjährigen Kontakt aufnehmen und eine Kindeswohlgefährdung überprüfen und ausschließen können. Dazu müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und evtl. datenschutzrechtliche Hürden abgebaut werden.

Damit soll verhindert werden, dass die betroffenen Minderjährigen dazu gezwungen werden, die Ehen in Deutschland informell weiter fortzuführen. Experten und Verbände wie Terre des Femmes warnen vor einer hohen Dunkelziffer informeller Ehen in Deutschland unter Beteiligung Minderjähriger.

4. Darüber hinaus trifft der Entwurf keine Regelungen zum Abstammungsrecht und zum Erbrecht von in der unwirksamen Ehe geborenen Kindern.
5. Die Heilung durch erneute Eheschließung wird unter Verzicht auf das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses geregelt. Problematisch ist hierbei, dass der Verzicht auf das Ehefähigkeitszeugnis nur bei der Heilung der unwirksamen Eheschließung durch Wiederheirat gilt. Will eine Partnerin oder ein Partner eine oder einen Dritten heiraten, bedarf es weiterhin eines Ehefähigkeitszeugnisses. Dieses wird wahrscheinlich vom Heimatstaat verweigert, da dort die ursprüngliche und in Deutschland als unwirksam angesehene Ehe weiterhin gilt. Die Partner bleiben also faktisch aneinandergebunden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. eine Beratungspflicht vor einer Wiederheirat der ehemaligen Ehegatten einführt;
2. eine statistische Erfassung von in Deutschland unwirksamen Minderjährigenehen einführt;
3. bei Vorliegen einer unwirksamen Minderjährigenehe die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, dies an die Jugendämter zu melden;
4. Regelungen zum Abstammungsrecht und Erbrecht von in der unwirksamen Ehe geborenen Kindern trifft und
5. Regelungen zum Verzicht auf ein Ehefähigkeitszeugnis bei der Heirat einer dritten Person trifft.

Berlin, den 5. Juni 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**